



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 20/2014

Düsseldorf, den 23. Juli 2014

---

- Seite 1 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Juli 2014
- Seite 5 Ordnung der Medical Research School Düsseldorf (medRSD) vom 16. Juli 2014

# Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 14.07.2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW 2012, S. 672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Zugangsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 12 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre;
2. mindestens 12 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre;
3. mindestens 6 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in statistischen Methoden sowie
4. mindestens jeweils 10 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in anorganischer, organischer sowie physikalischer Chemie.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des „Bachelor-of-Science“-Studiums Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines „Master-of-Science“-Studiums der Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

## § 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen

Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie zu stellen.

### § 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science“-Studiengangs Wirtschaftschemie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 180 der erreichbaren Leistungspunkte belegt wird. Die endgültige Aufnahme des „Master-of-Science“-Studiums der Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß DSH-PO nachgewiesen werden.

## § 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Wirtschaftschemie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einem Notendurchschnitt von 2.9 oder besser erworben haben. Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note der Bachelorarbeit nicht berücksichtigt.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im „Bachelor-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

## § 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science“-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und

Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.


## § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.05.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.04.2014 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.06.2014.

Düsseldorf, den 14.07.2014

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

  
Hans-Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

# **Ordnung der Medical Research School Düsseldorf (medRSD)**

vom 16.07.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 3.12.2012 (GV. NRW Seite 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Organisation der medRSD
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Umfang der zu erbringenden Leistungen
- § 6 Übergangsregelungen
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Medical Research School Düsseldorf (medRSD) an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) hat folgende Aufgaben: Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Medizin, strukturierte Ausbildung von Promovierenden und Schulung von wissenschaftlichem Personal.

(2) Die Aufgaben der medRSD werden im Einzelnen durch einen Aufgabenkatalog definiert, der durch den Vorstand regelmäßig überprüft bzw. aktualisiert wird. Der jeweils aktuelle Aufgabenkatalog wird auf den Internetseiten der medRSD veröffentlicht.

## **§ 2 Organisation der medRSD**

(1) Die medRSD ist eine dem Medizinischen Dekanat zugeordnete zentrale Einheit der Fakultät und hat einen Vorstand sowie eine Geschäftsstelle.

(2) Mitgliedschaft: Alle Professoren und Professorinnen sowie die habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die Studierende bzw. Doktoranden/ Doktorandinnen in das

Ausbildungsprogramm der medRSD entsenden, erhalten die Mitgliedschaft in der medRSD. Auf Antrag können auch weitere Mitglieder in die medRSD aufgenommen werden. Sie haben das Recht, Studierende zur Vorbereitung auf die Promotion in das Ausbildungsprogramm der medRSD zu entsenden. Alle Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen, die nicht hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät der HHU beschäftigt sind, werden Mitglieder der medRSD, sobald ihre zukünftigen Doktoranden in die medRSD aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft in der medRSD kann zurückgegeben werden.

(3) Mitgliederversammlung: In der Mitgliederversammlung werden Belange der medRSD und ihrer Mitglieder beraten. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung kann von einem Mitglied auf Antrag an den Dekan/die Dekanin beantragt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand maximal einmal pro Jahr einberufen. Der Termin wird mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und einem studentischen Vertreter /einer studentischen Vertreterin. In der Mitgliederversammlung werden Belange der medRSD beraten.

(4) Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands: Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung, sowie die Aufgabenbereiche und Ziele der medRSD. Der Vorstand der medRSD besteht aus dem/der Dekan/ Dekanin, den Prodekanen, dem Sprecher sowie dem Koordinator/ der Koordinatorin der medRSD. Alle Mitglieder des Vorstands besitzen gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans/der Dekanin.

Weiterhin gehören dem Vorstand ein studentischer Vertreter /eine studentische Vertreterin in beratender Funktion an. Die Studierendenschaft entsendet die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter für die Dauer von einem Jahr.

(5) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin der medRSD (eine Wiederwahl ist möglich). Dieser unterstützt den Dekan/ die Dekanin in seiner Arbeit. Der Dekan/die Dekanin steht dem Vorstand vor.

(6) Der Sprecher/ Die Sprecherin vertritt die Belange der medRSD nach außen. Er/Sie führt in ihrem Auftrag Verhandlungen mit der Medizinischen Fakultät, der Leitung der Universität und anderen Organen oder Einrichtungen. Der Dekan kann bestimmte Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(7) Der Sprecher/ Die Sprecherin beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Der Sprecher/ Die Sprecherin ist den zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und der Universität gegenüber für eine ordnungsgemäße Abrechnung der bewilligten Mittel

verantwortlich und berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über Aktivitäten und Entwicklungen der medRSD.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

(1) Die operativen Aufgaben der medRSD werden durch eine Geschäftsstelle ausgeführt, die von einem wissenschaftlichen Koordinator/einer wissenschaftlichen Koordinatorin geleitet wird. Der wissenschaftliche Koordinator/Die wissenschaftliche Koordinatorin ist dem Dekan/der Dekanin unterstellt. Insbesondere obliegen dem wissenschaftlichen Koordinator/der wissenschaftlichen Koordinatorin die Organisation und die Qualitätskontrolle der Ausbildungsangebote.

(2) Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Forschungsverbünde und unterstützt diese bei der Etablierung und Durchführung einer strukturierten Doktorandenausbildung.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zur Vorbereitung eines späteren Promotionsvorhabens können Studierende frühestens ab dem 5. Fachsemester/1. Klinischen Semester bzw. nach der erfolgreich bestandenen M1 Äquivalenzprüfung (Modellstudiengang) bei der medRSD einen Antrag auf Aufnahme stellen. Promotionsvorhaben in der Medizinischen Fakultät müssen innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Themas bei der medRSD angemeldet werden.

(2) Eine Sonderregelung besteht für Studierende, die ihr Promotionsvorhaben in Düsseldorf durchführen, aber an ihrer jeweiligen Heimatuniversität promoviert werden. Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie ihr Promotionsvorhaben bei der medRSD angemeldet haben. Sie sind von der Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm befreit.

### **§ 5 Umfang der zu erbringenden Leistungen**

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der medRSD wird bestätigt, wenn bis zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren das strukturierte Ausbildungsprogramm der medRSD erfolgreich durchlaufen wurde. Zum Ausbildungsprogramm gehören a) die Teilnahme an einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis, b) eine aktive Teilnahme an einem Kongress mit einem Poster oder einem Vortrag sowie c) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 6 ganztägigen Fortbildungstagen. Dabei müssen mindestens 2 Veranstaltungstage aus dem Bereich Kernkompetenzen und mindestens 2 Veranstaltungstage aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen belegt werden.



(2) Über die erbrachten Leistungen und die erfolgreiche Teilnahme an der medRSD wird eine Bescheinigung ausgestellt, die der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bei der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion vorgelegt werden muss.

(3) Ein exemplarisches Curriculum wird auf den Internetseiten der medRSD veröffentlicht.

(4) Studierende, die eine gleichwertige Ausbildung zur Vorbereitung auf die Promotion innerhalb oder außerhalb der HHU durchlaufen haben, können im Rahmen der Anmeldung bei der medRSD die Anerkennung der erbrachten Leistungen beantragen. Anerkannte Leistungen werden auf das strukturierte Ausbildungsprogramm nach §5 (1) angerechnet.

## **§ 6 Übergangsregelungen**

(1) Diejenigen, die vor dem 31.7. 2011 mit der Vorbereitung der späteren Promotion oder der Anfertigung der Dissertation begonnen und gemäß § 4 (1) einen Antrag auf Aufnahme in die medRSD gestellt haben, sind von der Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm befreit.

(2) Wer nach dem 31.7. 2011 mit der Vorbereitung der späteren Promotion oder der Anfertigung der Dissertation beginnt, oder nach dem 31.10. 2011 die Aufnahme in die medRSD gemäß §4 (1) beantragt, muss 6 ganztägige, von der medRSD anerkannte Fortbildungsveranstaltungen, sowie die Teilnahme am Workshop zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. Dieser Nachweis ist unabhängig davon zu führen, ob das medizinische Studium bereits abgeschlossen ist, oder nicht. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Dekan/die Dekanin.

(3) Alle Doktoranden, die Ihre Arbeit ab dem 1. Januar 2013 begonnen oder angemeldet haben, müssen die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm (§5 (1)) der medRSD nachweisen. Dieser Nachweis ist unabhängig davon zu führen, ob das medizinische Studium bereits abgeschlossen ist, oder nicht. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Dekan/die Dekanin.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom  
23.01.2014

Düsseldorf, den 16.07.2014

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.M. Piper'.

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil